



Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Mainz

In der Gemarkung Gonsenheim, Flur 3, Flurstücke 139/6, 140/4, 141/10 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 14.04.2025 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 05.05.2025 bis 05.06.2025 beim 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Sachgebiet 60.03 - Bodenordnung und Liegenschaftsvermessung, Zitadelle Bau C, 2. Stock, Zimmer 214 ausgelegt und kann während der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06131/12-4179 eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/oeffentliche-bekanntmachungen-der-behoerdlichen-vermessungsstelle.php> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: stv-mainz@poststelle.rlp.de

oder

durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz an: info@stv-mainz.de-mail.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mainz, 60-Bauamt, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Postfach 3820, 55028 Mainz (Nachbriefkästen befinden sich am Stadthaus Große Bleiche, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz)

erhoben werden.

Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit 60-Bauamt der Stadt Mainz, Abteilung Vermessung und Geoinformation finden Sie unter <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/elektronische-kommunikation>.

gez. Lickteig
(Vermessungsamtfrau)

Stadtverwaltung Mainz
- behördliche Vermessungsstelle -
Bauamt, Abt. Vermessung und Geoinformation